

$$\begin{array}{c} v^{\cdot}v \text{ --- } v \text{ --- } \text{---}, \text{---} v^{\cdot}v \text{ --- } \text{---} \\ \text{---} v v \text{ --- } v v \text{ --- } \text{---} \end{array}$$

zwei trochäische tripodien hat auch Sappho verbunden: hier ist der ersten eine anakrusis vorgeschlagen. Also Kleobulos hat hiermit eben so wenig zu thun, wie Pittakos, Thales, Bias, Chilon, Kleobulos mit den bei Bergk l. c. p. 968 flgg. verzeichneten skolien: es mag sie Diogenes aus Lobon haben, wie Bergk l. c. p. 971 vermuthet: vergleicht man das metrum aber aller dieser skolien, den dialekt in ihnen und anderes, so ist klar, dass sie in der attischen zeit gedichtet sind, wo man auch in Anakreons weise dichtete, wie denn überhaupt für die attische zeit eine „lesbische lyrik“ in Athen angenommen werden muss: ich habe darauf schon in Ersch und Grub. Allg. Enc. unt. Gnesippos I, bd. 71, p. 170 sq. aufmerksam gemacht. Daraus folgt also, dass in die sammlungen der sieben weisen ganz heterogenes aufgenommen worden ist.

Ernst von Leutsch.

## 2. Plinius Panegyricus.

Cap. 26. W. Henzen (*tabula alimentaria Baebianorum*, ann. dell' inst. arch. 16 p. 24) nimmt an, dass Traianus bei seinen alimentationen in der stadt Rom nur knaben berücksichtigt habe und O. Hirschfeld (die getreideverwaltung in der römischen kaiserzeit, Philol. 29 p. 10) tritt nicht nur dieser ansicht bei, sondern bezieht auch die angabe Spartians *vita Hadriani* c. 7: *pueris ac puellis quibus etiam Traianus alimenta detulerat incrementum liberalitatis adiecit* nur auf die italischen städte ausser Rom, für welche das vorhandensein von *puellae alimentariae* schon unter Nerva und Traianus durch bestimmte zeugnisse feststeht (Marquardt Handb. d. röm. Alt. 3, 2 p. 113 f.). Erst Antoninus Pius (*Iulius Capitol. vita Anton. Pii* c. 8) habe zu ehren seiner gemahlin *puellae alimentariae faustinianae* auch zu Rom eingesetzt. Diese verschiedenheit in bezug auf Rom und die andern städte Italiens ist mir nicht wahrscheinlich. Die alimentationen hatten denselben grund und denselben zweck, als die bestimmungen der *Lex papia poppaea*, die abnahme der bevölkerung, die vermehrung der heranwachsenden generationen. Ausdrücklich spricht dies Plinius Paneg. c. 26 aus: *locupletes ad tollendos liberos ingentia praemia et pares poenae adhortantur; pauperibus educandi una ratio est bonus princeps*. Wie dies gesetz keinen unterschied zwischen knaben und mädchen macht, sondern nur von *liberi* spricht, so war kein grund bei den alimentationen anders zu verfahren. Und wenn dies für die italischen städte ausser Rom sicher bezeugt ist, was hätte für Rom selbst bestimmen können nur knaben zu berücksichtigen? Die *Papia Poppaea* forderte für ihre privilegien in Rom drei,

in Italien vier lebende kinder, in den provinzen fünf und erkannte dadurch an, dass in Rom die ehe- und kinderlosigkeit grösser sei und durch stärkere mittel gemindert werden müsse. Gewiss erkannte auch Traianus, dass aus diesem grunde, was für Italien geschah, für Rom in noch höherem maasse nothig sei. Und wenn nun in Italien von anfang an mädchen, wenn auch in bedeutend geringerer zahl und mit geringeren spenden, neben den knaben bedacht wurden (vgl. Marquardt u. a. o.), so dürfen wir ohne zweifel dasselbe auch für Rom annehmen, oder es müsste ein entscheidender grund, ein bestimmtes zeugniss dagegen sprechen. Das aber ist, so viel ich sehe, nicht der fall. Den grund, den Henzen für die ausschliessung der mädchen aus dem zusammenhang der frumentationen und alimentationen mit den tribus entnahm, hat Hirschfeld widerlegt. Aber auch die stellen des Plinius, auf die sich Hirschfeld beruft, beweisen nicht. Dass auf die knaben und das, was sie später zur füllung der tribus und castra leisten, besonders rücksicht genommen ist, beruht auf demselben grund, als das masculinum *liberi* und das masculinum in allem, was über kinder im allgemeinen gesagt wird. Die mädchen werden natürlich auch in Rom wie in den übrigen städten an zahl und grösse der bezüge den knaben sehr nachgestanden haben. Aber Plinius gebraucht wiederholt den ausdruck *liberi* in seiner ganzen darstellung und die stelle Spartians über Hadrian beziehen wir doch auch am natürlichsten zugleich auf Rom und die übrigen städte Italiens. In der stelle des Capitolinus aber ruht der ton auf *Faustinianae*, nicht auf *puellae*. Also weder ein genügender grund noch ein beweisendes zeugniss ist bisher für die ausschliessung der mädchen von den alimentationen unter Traianus vorgebracht worden. Aber vielleicht liegt ein solcher beweis in den worten des Plinius am ende des cap. 26: *facile est coniectare quod perceperis gaudium, cum te parentum liberorum senum infantium puerorum clamor exciperet?* Wenn nur nicht dies zeugniss wahrscheinlich gerade in das gegentheil umschlüge. Denn wie sollen wir die worte *parentum liberorum senum infantium puerorum* verstehn? *parentum liberorum* ist ein paar von gegensätzen: soll dem anschwellend eine trias folgen: *senum, infantium, puerorum*? Dagegen ist die folge der worte und die unpassende zusammenstellung dieser drei begriffe, man würde vielmehr *senum virorum infantium* erwarten. Oder ist *infantium puerorum* als ein begriff zu fassen? Aber diese verbindung kommt meines wissens weder früher noch später irgend wo vor. Nur auf C. I. L. vol. 2, 4160 hat man mich aufmerksam gemacht: dort hat Hübner *quae quo [amore ma]trem, sor[orem, infan]tem pu[erum], servum [servam], libertu[m] liber[ta]m prosecuta sit* ergänzt. Aber *matrem sororem, servum servam, libertum libertam* weisen auf paare von gegensätzen, wie in der ähnlichen inschrift 3495: *patronum patronam, parentem coniugem, und da infantem*

puerum den nicht bildet, so wird eine andere ergänzung, etwa *consortem puerum* nöthig sein, jedesfalls aber diese inschrift für die verbindung *infantium puerorum* bei Plinius nichts beweisen. Also kann *infantium puerorum* nicht den zu *senum* erforderlichen gegensatz bilden. Plinius sagte daher wohl: *cum te parentum liberorum, senum infantium, puerorum puellarum clamor exciperet.*

Cap. 36. *Sors et urna fisco indicem adsignat: licet reicere, licet exclamare „hunc nolo, timidus est et bona saeculi parum intellegit: illum volo, quia Caesarem fortiter amat“.* Der scheinbare gegensatz *hunc* — *illum* hat hier irrthümlich auch den gegensatz *nolo* — *volo* hervorgerufen: nach den worten *licet reicere, licet exclamare* dürfen bloss gründe folgen, warum man den einen oder anderen ausgelosten geschwornen verwerfe; den einen verwirft der gegner des fiscus, weil er aus furcht nicht gegen den kaiser zu stimmen wage, den andern, weil er aus ergebnisheit für den kaiser stimme. Also muss man *illum nolo* lesen, was auch die ältesten ausgaben und der cod. vindobonensis wirklich haben, wie ich so eben aus Keils ausgabe ersehe.

Cap. 92. *Quid, quod eundem in annum consulatum nostrum contulisti. Ergo non alia nos pagina quam te consulem accipiet.* Aus den letzten worten erkennt man, was Plinius als besondere ehre für sich und Cornutus hervorheben will, den umstand, dass sie und Traianus das konsulat in einem und demselben jahre verwalten. Aber die worte *eundem in annum consulatum nostrum contulisti* müssen dies selbst schon enthalten und sind also, da dies nicht der fall ist, verdorben. Sehr nahe liegt die vermuthung, dass Plinius geschrieben habe: *Quid, quod eundem in annum consulatum [tuum et] nostrum contulisti.* Keils ausgabe belehrt mich jetzt, dass schon O. Panvinius und Keil ähnlicher ansicht waren, aber ich denke, meine vermuthung ist bei weitem leichter und wahrscheinlicher.

Göttingen.

Hermann Sauppe.

## B. Auszüge aus schriften und berichten der gelehrten gesellschaften so wie aus zeitschriften.

*Revue critique d'histoire et de litterature* 1868, nr. 26: *Sept tragedies d'Euripide. Texte grec. Recension nouvelle avec un commentaire critique et explicatif, une introduction et des notes par H. Weil.* 8. Paris. 1868. XLVIII et 808: es ist Hippol., Medea, Hecuba, die beiden Iphigenien, Electra und Orest bearbeitet: anzeige von Thurot. — *Apicii Caeli de re coquinaria II. X ... explan. C. Th. Schuch.* 8. Heidelb. 1867: anzeige von Ch. M. — Nr. 28: *Phaedri fabb. Aesopiae. Recogn. ... Luc. Mueller.* 12. Lips. 1868: anzeige von H. W. —